

SATZUNG

ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT GÖTTINGEN

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in der Fassung vom 21. Juni 2023 und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), in der Fassung vom 29. Juni 2022, hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen nach Maßgabe des § 33 NBrandSchG.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung erhalten:

1. Der Stadtbrandmeister / die Stadtbrandmeisterin	250,00 €
2. die Ortsbrandmeister / die Ortsbrandmeisterinnen	82,00 €
3. der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin	82,00 €
4. der Stadtkinderfeuerwehrwart / die Stadtkinderfeuerwehrwartin	82,00 €
5. der Stadtausbildungsleiter / die Stadtausbildungsleiterin	82,00 €
6. der Stadtsicherheitsbeauftragte / die Stadtsicherheitsbeauftragte	82,00 €
7. der Leiter / die Leiterin des Spielmannzuges	50,00 €
8. der Kammerverwalter / die Kammerverwalterin	82,00 €
9. die Ausbilder / die Ausbilderinnen für Grundausbildung, Sprechfunker/innen, Maschinisten/Maschinistinnen und Atemschutzgeräteträger/Atemschutzgeräte- trägerinnen	35,00 €
10. die Ortsjugendfeuerwehrwarte / die Ortsjugendfeuerwehrwartinnen	50,00 €
11. die Ortskinderfeuerwehrwarte / die Ortskinderfeuerwehrwartinnen	50,00 €
12. der Stadtschriftwart / die Stadtschriftwartin	82,00 €
13. der Gerätewart / die Gerätewartin einer einzelnen Ortsfeuerwehr	25,00 €
14. die Leitung des Fernmeldedienstes	45,00 €

Die stellvertretenden Funktionsträger/Funktionsträgerinnen zu den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 14 erhalten 50 v.H. des jeweiligen Betrags.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind alle Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Kosten für Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

(3) Nehmen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen mehrere Funktionen wahr, erhalten sie zusätzlich zur Aufwandsentschädigung für die erste Funktion die Hälfte der Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion.

§ 3 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

(1) Ist ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die darüberhinausgehende Zeit auf die Hälfte.

- (2) Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhöht sich seine/ihre Aufwandsentschädigung für die darüberhinausgehende Zeit um die Hälfte. Für den stellvertretenden Stadtbrandmeister/die stellvertretende Stadtbrandmeisterin erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin.
- (3) Bei der Unterbrechung nach den Absätzen 1 und 2 bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.

§ 4 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält auf Antrag Erstattung seiner nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.
- (2) Der Höchstbetrag beträgt 8,00 € je Stunde; ersatzfähig sind maximal 8 Stunden je Tag.

§ 5 Verdienstausschüttung

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die selbstständig tätig sind, erhalten Ersatz eines in Folge des Feuerwehrdienstes eingetretenen nachgewiesenen Verdienstausschlusses nach Maßgabe der Regelung des § 33 Abs. 4 NBrandSchG. Der Feuerwehrdienst im Sinne dieser Regelung umfasst die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie die angeordnete und genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.
- (2) Der Höchstbetrag beträgt 16,00 € je Stunde; ersatzfähig sind maximal acht Stunden je Tag.
- (3) Für alle übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen der §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 3 NBrandSchG.

§ 6 Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 16.05.2014 außer Kraft.

Göttingen, 22. Dezember 2023

gez. Broistedt

Oberbürgermeisterin